



An der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences - ist im Fachbereich Landschaftswissenschaften und Geomatik eine

**Professur – BesGr. W 2 BBesO zzgl. Leistungszulagen
für das Fachgebiet**

„Bewertung, Liegenschaftskataster und Planung“

Kennziffer:112009/2019

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen die anwendungsorientierte Lehre für die Studiengänge der Geodäsie und Geoinformatik und eigenständige Forschung im Rahmen des Fachgebietes. Die Lehrveranstaltungen umfassen Vorlesungen, Seminare, Exkursionen und Projektarbeiten. Die Bereitschaft, Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang in englischer Sprache zu halten, wird vorausgesetzt. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Nachbarstudiengängen ist erwünscht.

Erwartet werden umfassende Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen in folgenden Gebieten:

- Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters
- Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren
- Katastermodernisierung mit ALKIS einschl. erforderlicher Software
- Agrarordnung
- Stadt- und Regionalplanung
- Bewertung von Liegenschaften im städtischen und ländlichen Raum,
- Staats-, Rechts- und Verwaltungskunde

Das Berufungsgebiet schließt die Betreuung der hierzu erforderlichen Praktika und Übungen ein.

Die Forschung soll anwendungsorientiert sein und sich in das Gefüge der Studiengänge eingliedern.

Eine aktive Mitarbeit in den Gremien der Hochschule wird erwartet. Vorhandene Erfahrungen in der akademischen Gremienarbeit sind für die Besetzung der Stelle von Vorteil.

Nähere Auskünfte erteilt Frau Prof. Dr.-Ing. Elfriede Knickmeyer, E-Mail: knickmeyer@hs-nb.de
Tel.: 0395-5693 4105 oder 4002

Einstellungsvoraussetzungen:

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit einem Studienabschluss der Geodäsie oder Geoinformatik sowie der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (2. Staatsprüfung).

Die Einstellungsvoraussetzungen richten sich nach § 58 LHG M-V, wobei gemäß § 58 (1) Nr. 4c) des LHG M-V besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, zu erbringen sind.

Die Professorin/Der Professor wird, soweit sie/er in das Beamtenverhältnis berufen wird, nach Maßgabe des Landesbeamtengesetzes zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt (§ 61 Abs. 1 LHG M-V).

Zur Feststellung der pädagogischen Eignung ist eine Probezeit von zwei Jahren vorgesehen.

Die Hochschule Neubrandenburg strebt eine Erhöhung des Frauenanteils im Wissenschaftsbereich an und fordert deshalb insbesondere Frauen zur Bewerbung auf.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gleichstellungsgesetzes M-V (GIG M-V) kann der Arbeitsplatz in Teilzeit besetzt werden, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Hochschule Neubrandenburg ist seit 2015 Mitglied im Best Practice-Club und hat die Charta „Familie in der Hochschule“ unterzeichnet. Gleichzeitig hat sie sich verpflichtet, anspruchsvolle Standards der Familienorientierung für eine bessere Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Wissenschaft mit Familienaufgaben zu verfolgen und umzusetzen.

Chancengleichheit ist Bestandteil der Personalpolitik der Hochschule Neubrandenburg. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderungen sowie Bewerbungen von Menschen mit Migrationsgeschichte bzw. Migrationshintergrund sind daher ausdrücklich erwünscht.

Informationen über die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - sowie diese Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter: **[hs-nb.de/stellenangebote](https://www.hs-nb.de/stellenangebote)**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie diese bitte **ausschließlich per E-Mail** mit tabellarischem Lebenslauf, beruflichem Werdegang, Zeugniskopien, Veröffentlichungsliste, Angabe der Lehrerfahrung unter Angabe der o.g. Kennziffer bis **zum 25.04.2019** an **bewerbung.personal@hs-nb.de**.

Bitte verwenden Sie nur eine Datei im PDF – Format.

Bewerbungskosten werden im Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.